



Schwäbisch Gmünd, 07.12.2016  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 277/2016

Vorlage an

**Ortschaftsrat Hussenhofen-Hirschmühle-Zimmern**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Bau- und Umweltausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 435 "Solarpark Gügling",  
Gemarkung Herlikofen, Flur Zimmern  
- Aufstellungsbeschluss**

**Anlagen:**

1. Übersichtsplan vom 1.12.2016

**Beschlussantrag:**

1. Für den im Übersichtsplan (Anlage 1) abgegrenzten Bereich ist ein Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen.
2. Es ist eine frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

**1. Standortbegründung**



In Punkt 4 des vom Gemeinderat beschlossenen 10-Punkte-Programms zum Energie- und Klimaschutzkonzept Schwäbisch Gmünd wurden Stadtverwaltung und Stadtwerke aufgefordert, sobald wie möglich Standorte für den Bau von großflächigen Photovoltaikanlagen zu definieren und planungsrechtlich sowie investorenseitig auf den Weg zu bringen.

Allerdings sind die Standorte für großflächige Anlagen im Stadtgebiet und in der Region begrenzt. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Einspeisevergütung wird nur für Konversionsflächen, versiegelte Flächen und 110 m breite Streifen beidseits von Bahnstrecken und Autobahnen, oder für Flächen für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (mit Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung) durchgeführt worden ist, gewährt.

In diesem Zusammenhang sind mehrere Altdeponien im Stadtgebiet (Herlikofen, Gügling) untersucht worden.

In Herlikofen ist eine Solarnutzung jedoch wegen des derzeit noch laufenden Deponiebetriebes auf den Nachbarflächen und der damit verbundenen Verschmutzungsgefahr ungünstig. Die Deponie auf dem Gügling soll hingegen auch nach dem Bau des Solarpark auf der Mutlanger Heide als möglicher Standort weiterverfolgt werden.

Es handelt sich bei dieser Deponie, die sich im Besitz des Landkreises befindet, um eine ehemalige Bauschuttdeponie, die bereits seit längerem stillgelegt ist. Eine solche Anlage fällt entweder als Konversionsfläche oder als im Sinne des § 38 BauGB planfestgestellte/plangenehmigte Fläche unter die förderungsfähigen Standorte nach dem Gesetz über erneuerbare Energien EEG). Eine gute Eingrünung ist bereits vorhanden.

Für Konversionsflächen ist als Vergütungsvoraussetzung ein Bebauungsplan aufzustellen.

Sollte sich im Rahmen der Novellierung des EEG (nunmehr EEG 2017) nach näherer Prüfung herausstellen, dass es sich um eine Anlage im Sinne des § 38 BauGB handelt (die Deponie ist noch nicht aus dem Abfallrecht entlassen) und nicht vorrangig um eine Konversionsfläche, wird der Bebauungsplan entbehrlich.

## 2. Rahmenbedingungen für den Betrieb

Das gesamte Flurstück ist ca. 4,7 ha groß. Hierbei soll nicht die gesamte Fläche sondern nur ca. 2,5 ha mit einem Generatorfeld belegt werden.

Zu beachten ist aber vor allem, dass ein Teil des Gesamtgrundstücks im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die L1161 – Ortsumfahrung Bargau als sog. CEF-Maßnahme herangezogen wurde. Dort soll ein ausreichend groß dimensioniertes „Lerchenhabitat“ (Fläche für Feldlerche als Brutrevier und Nahrungshabitat) entstehen.

Im Rahmen des zu diesem Bebauungsplan anzufertigenden Umweltberichtes und der Artenschutzuntersuchung muss untersucht werden, welche Teilfläche des Flurstücks hierfür geeignet ist. Eine entsprechende Festsetzung des Habitats erfolgt dann im Bebauungsplan.

Zur Gewährleistung eines entsprechenden Planungs- bzw. Flächenspielraumes zur Festsetzung eines nach Art und Umfang geeigneten Lerchenhabitates sollen die Flurstücke



Nr. 230 und Nr. 221 in den Geltungsbereich einbezogen werden. Des Weiteren befinden sich auf diesen Flurstücken Teilflächen mit zu sichernden Eingrünungsstrukturen der Deponie, sowie Flächenanteile des Deponieplateaus. Insoweit sind sie funktionaler Bestandteil der Gesamtanlage.

### **3. Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt diese Fläche bisher als Fläche für die Landwirtschaft und als Aufschüttung dar. Die Fläche ist zudem als ehemalige Deponiefläche/Altablagerung gekennzeichnet. Die künftige Darstellung soll als „Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgen. Ein Aufstellungsbeschluss für ein diesbezügliches Flächennutzungsplan – Änderungsverfahren wurde im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten am 16.05.2012 gefasst (Gemeinderatsvorlage 050/2012).

Hinweis: Bitte § 18 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg über den Ausschluss wegen Befangenheit beachten.